

Inhalt

Vorwort	XI
1 Einleitung	1
1.1 Untersuchungsgegenstand, Thema und Fragestellung	1
1.1.1 Einführung.....	1
1.1.2 Quellen zur Reichenbacher Grundherrschaft.....	3
1.1.3 Entwicklung der Reichenbacher Grundherrschaft.....	5
1.2 Geschichte des Priorats Reichenbach	8
1.2.1 Das Priorat	8
1.2.2 Die Vogtei	9
1.2.3 Der Klosterbau.....	10
2 Die Reichenbacher Rechnungen	12
2.1 Form und Überlieferung von Rechnungen	12
2.1.1 Rechnungslegung	12
2.1.2 Überlieferung	12
2.1.3 Rechnungsform und -aufbau.....	14
2.2 Auswertungsmöglichkeiten von Rechnungen.....	16
2.2.1 Historiografie und Quellenwert	16
2.2.2 Rechnungen als Quelle	18
2.2.3 Auswertung von Rechnungen	19
2.3 Übersicht über die Reichenbacher Rechnungen.....	21
2.3.1 Die ersten Rechnungen.....	21
2.3.1.1 Die Forderung nach einer Rechnungslegung.....	21
2.3.1.2 Die frühesten Rechnungen	21
2.3.1.3 Die Rechnung von 1505	24
2.3.2 Die Rechnungen bis zur Jahrhundertmitte	24
2.3.3 Die Rechnungsüberlieferung im Hauptstaatsarchiv Stuttgart	25
2.3.4 Die Rechnungsüberlieferung im Wechsel	26
2.4 Eine Einzelanalyse: Die Rechnung von 1505	27
2.4.1 Überblick	27
2.4.2 Geldeinnahmen	31
2.4.3 Naturaleinnahmen und -ausgaben	33
2.4.4 Geldausgaben.....	35
2.4.5 Ergebnis.....	37
2.4.6 Vergleich der Reichenbacher Rechnung mit den württembergischen Rechnungsordnungen	38
2.4.6.1 Die Ordnung von 1422/23	38
2.4.6.2 Die Ordnung von 1551.....	39
2.5 Die Rechnung von 1527 im Vergleich zu urbariellen Aufzeichnungen.....	41
2.5.1 Grundlagen des Vergleichs.....	41

2.5.2	Geldeinnahmen und -ausgaben	42
2.5.2.1	Verschiedene Währungen und ihr Einzugsgebiet.....	42
2.5.2.2	Geldeinnahmen in Reichenbach	43
2.5.2.3	Geldeinnahmen im Amt Horb.....	45
2.5.2.4	Einnahmen in „Guter Währung“	48
2.5.2.5	Nichtjährliche Abgaben	49
2.5.2.6	Geldeinnahmen aus Naturalverkäufen	49
2.5.2.7	Verkauf von Getreide	51
2.5.2.8	Sonstige Verkäufe.....	53
2.5.2.9	Zusammenfassung	53
2.5.3	Naturaleinnahmen	54
2.5.4	Ausgaben	58
2.5.5	Ergebnis.....	59
2.6	Interpretation einer Rechnungsreihe (1546/47–1563/64).....	61
2.6.1	Probleme bei der Analyse der Rechnungsreihe.....	61
2.6.2	Geldeinnahmen und -ausgaben	62
2.6.3	Getreideeinnahmen und -ausgaben.....	63
2.6.4	Sonstige Naturaleinkünfte.....	68
2.6.5	Getreidepreise und Konjunktoren	70
2.6.6	Zusammenfassung.....	72
2.7	Vergleich: späte Kloster- und erste württembergische Rechnung	74
2.7.1	Die Untersuchungsgrundlage	74
2.7.2	Die Rechnung von 1590/91	74
2.7.3	Die Rechnung von 1600/01	75
2.7.4	Die beiden Rechnungen im Vergleich	78
2.7.4.1	Einnahmen	78
2.7.4.2	Ausgaben	80
3	Rechnungsabhör.....	84
3.1	Rechnungslegung, Rechnungskontrolle, Rechnungsabhör.....	84
3.2	Die Rechnungsabhör in den Reichenbacher Quellen	86
3.2.1	Die Rechnungsabhör im ersten Jahrhundert.....	86
3.2.2	Konflikte um die Festsetzung des Rechnungstermins.....	88
3.3	Vertreter bei der Rechnungsabhör	93
3.4	Themen bei der Rechnungsabhör und in den Rezessen	98
3.4.1.	Themenvielfalt bei der Rechnungsabhör	98
3.4.1.1	Die Rechnungsabhör 1516.....	98
3.4.1.2	Die Rechnungsabhör 1527	99
3.4.1.3	Rechnungsabhör 1536 und 1539.....	102
3.4.2	Rechnungsbezogene Themen	102
3.5	Die Rechnungsabhör im Konflikt – wirtschaftliche oder politische Kontrolle über das Priorat?	106

4	Urbare als Quellen für die Reichenbacher Geschichte.....	108
4.1	Quellenkunde der Urbare	108
4.1.1	Das Urbar: Inhalt – Anlage – Struktur	108
	4.1.1.1 Definition, rechtliche Grundlagen und Inhalte.....	108
	4.1.1.2 Anlage und Struktur von Urbaren.....	111
4.1.2	Einteilung und Klassifizierung von Urbaren	112
4.1.3	Edition und Auswertung von Urbaren.....	113
4.1.4	Die Urbarüberlieferung im Hauptstaatsarchiv Stuttgart	115
4.2	Das älteste Urbar von 1427	117
4.2.1	Urbarbeschreibung	117
4.2.2	Die Reichenbacher Grundherrschaft zur Zeit der Abfassung des Urbars von 1427	119
4.2.3	Die Struktur der Höfe in der Grundherrschaft nach dem Urbar von 1427	120
4.2.4	Das Einkommen des Priorats Reichenbach nach dem Urbar von 1427	125
	4.2.4.1 Geldabgaben.....	127
	4.2.4.2 Naturalabgaben	129
4.2.5	Das Gesamteinkommen.....	132
4.3	Das Urbar von 1495/97.....	135
4.3.1	Beschreibung des Urbars	135
4.3.2	Die urbariellen Aufzeichnungen	136
	4.3.2.1 Vergleich nach Orten.....	137
	4.3.2.2 Vergleich nach Abgaben.....	142
	4.3.2.3 Vergleich zwischen den Urbaren	142
4.3.3	Das Zinsverzeichnis.....	143
	4.3.3.1 Beschreibung	143
	4.3.3.2 Einzelne Dörfer.....	144
4.4	Weitere Reichenbacher Urbare in Auswahl.....	149
4.4.1	Das Fragment eines Urbars vom Ende des 15. Jahrhunderts	149
4.4.2	Erneuerungen von 1533 und 1585–1587	150
4.4.3	Die württembergische Erneuerung von 1668	151
	4.4.3.1 Vergleich der Abgaben aus einzelnen Orten	151
	4.4.3.2 Steuern	154
4.5	Zusammenfassung.....	157
5	Die Reichenbacher Schaffnerei Horb.....	158
5.1	Der Besitz des Priorats Reichenbach in Horb	158
5.1.1	Der Reichenbacher Hof.....	158
5.1.2	Die Liebfrauenkapelle	161
5.1.3	Die Reichenbacher Güter in Horb	164
5.1.4	Baumaßnahmen am thurn ze Horw nach der Rechnung von 1527	169
5.2	Die Reichenbacher Schaffnerei in Horb	171
5.2.1	Die Wirtschaftsrechnung der Reichenbacher Schaffnerei in Horb.....	171
5.2.2	Die Verwaltung der Reichenbacher Schaffnerei in Horb.....	172
5.3	Zusammenfassung.....	176

6	Der Reichenbacher Besitz in Gemmrigheim	177
6.1	Der Besitz nach dem Reichenbacher Schenkungsbuch und die Verbindungslinien zum frühesten Urbar	177
6.2	Der Besitz nach den Urbaren	182
6.2.1	Die Beschreibung von Gemmrigheim im Jahr 1427.....	182
6.2.1.1	Die Struktur der urbariellen Aufzeichnungen	182
6.2.1.2	Naturalabgaben als Indizien für eine Umnutzung von Gütern.....	184
6.2.1.3	Zusammenfassung	186
6.2.2	Das Urbar von 1539 im Vergleich zum Urbar von 1427.....	187
6.2.2.1	Die Struktur des Urbars von 1539.....	187
6.2.2.2	Lehen und Selden	188
6.2.2.3	Umwandlung der Nutzungsart.....	189
6.2.2.4	Umwandlung von Teilbau in feste Abgaben.....	190
6.2.2.5	Vergleich zu den Abgaben und Besitzverhältnissen 1427.....	191
6.2.2.6	Weingärten.....	194
6.2.2.7	Pflichten: Rodung und Düngung.....	195
6.2.2.8	Zusammenfassung	196
6.3	Der Reichenbacher Besitz in Gemmrigheim im Vergleich der Hofbriefe	197
6.4	Der Reichenbacher Besitz in Gemmrigheim im Vergleich verschiedener Quellentypen	200
6.4.1	Das Urbar von 1539 und die Herdstättenliste von 1525.....	200
6.4.2	Das Urbar von 1539 und die Rechnung von 1527	208
6.4.3	Die Reichenbacher Wirtschaft in Gemmrigheim nach der Rechnung von 1527.....	210
6.5	Der Verkauf des Reichenbacher Hofes an Württemberg	212
6.6	Der Reichenbacher Hof in württembergischer Zeit.....	215
6.6.1	Der württembergische Besitz in Gemmrigheim nach dem Urbar von 1572.....	215
6.6.2	Die Nutzung der Weingärten in württembergischer Zeit	218
6.7	Zusammenfassung.....	220
7	Die Reichenbacher Eigenwirtschaft.....	221
7.1	Der Reichenbacher Klosterbezirk.....	221
7.2	Reichenbach im Bauernkrieg.....	222
7.3	Die Rentabilität der Klosterwirtschaft.....	223
7.4	Erträge aus der Eigenwirtschaft	226
7.4.1	Getreide.....	226
7.4.2	Viehwirtschaft	227
7.4.3	Verbrauch in der klösterlichen Eigenwirtschaft.....	229
7.4.4	„Eigenbetriebe“	231
7.5	Dem Kloster zugehörige Personen	232
7.6	Zusammenfassung.....	238

8 Zusammenfassung.....	239
8.1 Ertrag für die Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des Priorats Reichenbach....	239
8.1.1 Tendenzen in der Reichenbacher Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte ...	239
8.1.2 Die Gesamteinnahmen	240
8.1.3 Die Naturaleinnahmen.....	241
8.1.4 Die Funktion der Rechnungsabhör.....	241
8.2 Ertrag für die Quellenkunde	242
8.2.1 Vergleich zwischen den Quellenarten	242
8.2.2 Erkenntnisse aus den Rechnungen.....	243
8.2.3 Erkenntnisse aus den Urbaren	245
9 Anhänge.....	247
9.1 Übersicht über die Rechnungen	247
9.2 Übersicht über die Rechnungen, den Tag der Rechnungslegung und die Beteiligten an der Rechnungsabhör.....	249
9.3 Die großen Höfe im Reichenbacher Besitz nach dem Urbar von 1427.....	254
9.4 Lehnbrief des Hans Störer von 1482	256
10 Quellen und Literatur	259
10.1 Quellen	259
10.1.1 Gedruckte Quellen.....	259
10.1.2 Archivalische Quellen	260
10.2 Literatur	261
10.3 Verzeichnis der Grafiken und Tabellen	273
10.3.1 Tabellen.....	273
10.3.2 Grafiken	274
10.4 Abkürzungen.....	275
Orts- und Personenindex	277

Vorwort

Der Siedlungsgeschichte des Nordschwarzwaldes war Anfang der 1990 Jahre ein Forschungsprojekt des Instituts für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Tübingen unter der Leitung von Professor Dr. Sönke Lorenz gewidmet. In interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Geografen, Botanikern und Archäologen behandelte man das Thema in zahlreichen Exkursionen, Kolloquien und Veröffentlichungen. Im Mittelpunkt standen verschiedene Themenkomplexe: lässt sich die von den Archäobotanikern festgestellte durchgängige frühe Besiedlung des Nordschwarzwaldes auch in schriftlichen Quellen nachweisen? Geben später fassbaren Verwaltungsstrukturen einen Hinweis auf den zeitlichen Ablauf der spätmittelalterlichen Siedlungswelle? Wie sah die Lebensgrundlage für die Menschen „auf dem Wald“ aus?

Als ich dann 1995 auf der Suche nach einem Thema für die „Wissenschaftliche Arbeit für das Lehramt an Gymnasien“ war, machten mich Prof. Lorenz und Dr. Stephan Molitor, Archivar und Lehrbeauftragter am Institut, auf das Forschungsdesiderat einer Edition des ältesten Urbars des Priorats Reichenbach im Murgtal aufmerksam. Diese Arbeit, bestehend aus der Edition und einer Interpretation des Urbars, mit dem Titel „Der Grundbesitz des Hirsauer Priorats Reichenbach nach dem ältesten Lagerbuch“ wurde im September 1996 beim Prüfungsamt in Tübingen eingereicht und erschien im Jahr 1999 als Edition bei der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg unter dem Titel „Das älteste Urbar des Priorats Reichenbach von 1427“ im Druck.

Aufgrund dieser Vorarbeiten lag es nahe, die Forschungen über die Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des Priorats Reichenbach weiterzuführen und auf Anregung von Herrn Lorenz zu einer Dissertation auszuarbeiten. Mein besonderes Interesse galt dabei neben der Geschichte des Priorats Reichenbach – berufsbedingt – auch aktenkundlichen Fragen und neben den Urbaren auch der bislang wenig beachteten Quellengattung der Rechnungen. Aus dem Spannungsfeld zwischen den Aussagen dieser unterschiedlichen Quellentypen – auf der einen Seite die auf Dauer und Repräsentativität angelegten Urbare, auf der anderen die pragmatische und flüchtige Gattung der Rechnungen – erwuchs das Thema dieser Arbeit: „Soll“ – die Ansprüche, die das Priorat aufgrund der Eintragungen in den Urbaren geltend machte – und „Haben“ – das was am Ende eines Rechnungsjahrs in den Rechnungen als Einnahmen, Ausgaben und Ausständen verzeichnet werden konnte. Beispielhaft kann an der Überlieferung des Hirsauer Priorats Reichenbach aufgezeigt werden, wie sich diese Quellengattungen ergänzen und widersprechen und welche allgemeine Erkenntnisse für die Quelleninterpretation aus ihrer unterschiedlichen Aussagekraft gezogen werden können.

Die Arbeit an der Dissertation fand in verschiedenen Phasen meiner Ausbildungszeit und Berufstätigkeit statt: am Anfang und Ende steht das Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften an der Universität Tübingen, an dem ich über das Examen hinaus als Hilfskraft tätig war. Professor Sönke Lorenz war zu allen Zeiten ein fördernder und geduldiger Betreuer, der einer sich verändernden Themenstellung gerne folgte. Die damaligen und heutigen wissenschaftlichen Assistenten: PD Dr. Sabine Holtz – als Zweitgutachterin – und Dr. Jürgen M. Schmidt – als Ansprechpartner während der Phase der Drucklegung – gewährten mir jederzeit bereitwillig Unterstützung. „Das Institut“ mit seinen Mitarbeitern, genannt seien

nur Oliver Auge, Eva von Bechtolsheim, Nicola Becker, Christoph und Miriam Eberlein, Wolf-Dieter Klink, Gerhild Löffler, Dr. Michael Matzke, Christina Sanna und Manfred Waßner, war für mich bereits während des Studiums ein fester Bezugspunkt. Erste Konzepte der Arbeit habe ich in dieser Zeit mit Dr. Andreas Schmauder, Ravensburg, diskutiert. In der Zeit an der Archivschule in Marburg war Dr. Mario Glauert, Berlin, ein anregender Gesprächspartner. Den Kollegen und Kolleginnen am Hauptstaatsarchiv Stuttgart danke ich für ihr Interesse am Fortgang der Arbeit und Verständnis in Zeiten der Doppelbelastung. Das Landesarchiv Baden-Württemberg ermöglichte durch die Zustimmung zu einer Stundenreduzierung den rascheren Abschluss der Arbeit. Unverzichtbar waren für mich die Gespräche und Diskussionen mit meinem Doktorbruder und Kollegen Dr. Christian Keitel, Besigheim, der die gesamte Arbeit kommentierte. Dr. Gerald Maier, Böblingen, half bereitwillig bei allen technischen Schwierigkeiten weiter. Meine Familie hat mich in allen meinen Neuorientierungen unterstützt und zu keiner Zeit Zweifel am guten Ausgang der Unternehmung geäußert.

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2003/2004 von der Fakultät für Philosophie und Geschichte der Eberhard-Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen und für den Druck geringfügig bearbeitet. Zu guter Letzt besorgte Dr. Christine Krüger kompetent die Korrekturen, Johanna R. Regnath setzte die Arbeit in das vorliegende Layout um. Allen Genannten und Ungenannten gilt mein herzlichster Dank.

Tübingen, im August 2005

Regina Keyler

I Einleitung

*We need monographs
inquiring into concrete
cases for after all, only the
concrete is true¹.*

1.1 Untersuchungsgegenstand, Thema und Fragestellung

1.1.1 Einführung

Das Hirsauer Priorat Reichenbach an der Murg kann sich in seiner Bedeutung und Wirtschaftskraft zwar nicht mit den großen Grundherrschaften, etwa der Klöster Zwiefalten und Bebenhausen, messen, doch begünstigten seine dichte, mit dem Reichenbacher Schenkungsbuch einsetzende Quellenüberlieferung und seine geringe Größe eine konkrete Einzeluntersuchung, wie sie für eine weiter gehende Erforschung der Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte im Übergang vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit gefordert wird. Die Reihe der besitzbeschreibenden Urbare beginnt im Jahr 1427, während die Rechnungsüberlieferung im 15. Jahrhundert einsetzt und sich ab Anfang des 16. Jahrhunderts auswerten lässt. Ergänzt durch Urkunden und Akten sind damit die Voraussetzungen für eine dichte Untersuchung gegeben.

Das Interesse an der Agrargeschichte oder Geschichte der ländlichen Gesellschaft ist ungebrochen: Hier fallen zwei Interessengebiete des Menschen unserer Tage zusammen: Das Interesse an den Lebensumständen des Gemeinen Manns, der in der Frühen Neuzeit zu 95 % auf dem Lande lebte², und die Umweltgeschichte, von der man sich Lösungen für die aktuelle Problematik erhofft³.

Insbesondere bei den Lebensumständen wird jedoch vielfach verkannt, dass es sich dabei nicht um einen statischen Zustand handelte, sondern dass sie vielfältigen Einflüssen unterstanden, auf welche die Menschen oft kaum einwirken konnten. Da sind zum einen die herrschaftlichen Abhängigkeiten, in denen der Gemeine Mann stand und die sich verändern konnten, jedoch vor allem in noch viel stärkerem Maße als heute die Ohnmacht gegenüber klimatischen und konjunkturellen Schwankungen, die entscheidenden Einfluss auf die Lebensbedingungen ausübten. Aber nicht nur auf die Existenzbedingungen der Bauern, auf denen die übrige Gesellschaft aufbaute, wirkte sich dies aus: In gleicher Weise traf dies auch auf die Grundherren, welche zwar die Bedingungen, unter denen die Bauern wirtschaften mussten, bestimmen konnten, anderen Faktoren gegenüber jedoch genauso hilflos ausgeliefert waren. Ja, man kann auch sagen, bei ihnen kumulierten sich durch den vielfachen Besitz die Auswirkungen auftretender Schwierigkeiten oder günstiger wirtschaftlicher Bedingungen.

Für den Zeitraum dieser Untersuchung, das 15. und 16. Jahrhundert⁴, lassen sich die äußeren Bedingungen, unter denen beide, Bauer und Grundherr, zu arbeiten hatten, kurz zusam-

¹ Léopold GENICOT, *Rural Communities in the Medieval West*, Baltimore 1990, S. 124.

² Zur Definition von „Untertan“ und „Gemeiner Mann“ vgl. BLICKLE, *Untertanen*, S. 15–20.

³ Vgl. die Einleitung bei RÖSENER, *Bauern*, S. 9–17.

⁴ Zum Untersuchungszeitraum vgl. unten Seite 4.

menfassen: Das 15. Jahrhundert war gekennzeichnet durch fallende Getreidepreise, ausgelöst durch den Bevölkerungsrückgang der Wüstungsperiode, die zu steigenden Löhnen und Preisen für gewerbliche Erzeugnisse und damit zu einem Rückgang des Einkommens bei Bauern und Grundherren führten – kurz: man spricht in diesem Zeitraum von einer *Agrardepression*⁵. Im 16. Jahrhundert hingegen ließ die *Preisrevolution* bei allen Naturalienproduzenten das Einkommen steigen, während für Löhne weniger ausgegeben werden musste. Die Wende zwischen diesen beiden Epochen ist um das Jahr 1500 anzusetzen⁶. Natürlich ist in beiden Epochen nicht von einer kontinuierlichen Entwicklung auszugehen, da sowohl die Depression als auch die positive Konjunktur von kurzfristigen Krisen und Schwankungen, ausgelöst durch Hunger-, Versorgungs-, Handels- oder Kreditkrisen, unterbrochen wurde⁷. Daneben müssen selbstverständlich auch Unterschiede zwischen den einzelnen Landschaften beachtet werden⁸.

Zur Ausgangszeit der Untersuchung befand sich die Landwirtschaft demnach in einer Krise – und nicht nur die Landwirtschaft: Das *Spätmittelalter als Krisenzeit* ist seit den Untersuchungen von Wilhelm Abel ein feststehender Begriff⁹. Die Grundherrschaften waren durch diese Krise in drei Bereichen betroffen: Von der Entwertung der Geldabgaben, die häufig erst in dieser Zeit die Naturalabgaben ersetzen, vom Anstieg der Preise für gewerbliche Produkte, die nicht in der Grundherrschaft hergestellt werden konnten, und gleichermaßen vom Anstieg der Löhne, die für Arbeitskräfte in der Eigenwirtschaft bezahlt werden mussten.

Die Auswirkungen der Agrarkrise auf die Grundherren wurden bisher von der Forschung vor allem für die niederadligen Grundherrschaften untersucht, hier jedoch unterschiedlich beurteilt: Gab es im Herrschaftsbereich der Markgrafen von Baden und im Bodenseeraum etliche niederadlige Familien und Adelsgeschlechter, die im 14. und 15. Jahrhundert aufgrund der Münzverschlechterung und der niedrigen Getreidepreise gezwungen waren, Güter und Herrschaftsrechte zu veräußern¹⁰, so verweisen andere Untersuchungen darauf, dass niederadlige Grundherrschaften aufgrund des hohen Anteils der Naturalien an ihren Einkünften von der Geldentwertung des Spätmittelalters wenig betroffen waren¹¹ oder aber einen Teil ihrer Einkünfte aus nichtagrarisches Wirtschaftsbereichen bezogen¹².

Ob eine Grundherrschaft von der spätmittelalterlichen Agrarkrise bis in ihre Existenzgrundlagen getroffen wurde, war abhängig von der Zusammensetzung ihrer Einkünfte. Die Agrarkrise bezog sich nämlich in ihrem Kern auf das Getreide; andere landwirtschaftliche Zweige, z.B. die Viehwirtschaft, der Weinbau und andere Sonderkulturen, prosperierten¹³. Andermann¹⁴ hat anhand von Wertanschlägen, die bei Verkäufen von Grundherrschaften aufgestellt wurden, nachgewiesen, dass zum größten Teil die Einnahmen an Naturalien den Wert einer Grundherrschaft ausmachen, die Geldeinkünfte jedoch nur den dritten bis vierten Teil davon.

5 Von einer Agrarkrise spricht man laut Abel, wenn über eine längere Zeit – also unabhängig von kurzfristig schwankenden Ernteergebnissen – die Getreideproduktion größer ist als die Nachfrage und somit die Preise sinken (ABEL, *Agrarkrisen*, S. 55–96).

6 RÖSENER, *Agrargeschichte*, S. 78.

7 RÖSENER, *Agrargeschichte*, S. 75.

8 RÖSENER, *Adel*, S. 98.

9 ABEL, *Massenarmut*, ABEL, *Strukturen und Krisen* und ABEL, *Agrarkrisen*.

10 RÖSENER, *Adel*, S. 98f.

11 ANDERMANN, *Grundherrschaften*, S. 179.

12 RÖSENER, *Adel*, S. 100.

13 RÖSENER, *Adel*, S. 94.

14 ANDERMANN, *Grundherrschaften*, S. 167.

Dadurch waren die niederadligen Grundherrschaften von der Geldentwertung des Spätmittelalters weniger betroffen¹⁵.

Erst in jüngster Zeit hat sich die Forschungslage über die Wirtschafts- und Sozialgeschichte der niederadligen Grundherrschaften im Spätmittelalter verbessert¹⁶. Für den klösterlichen Bereich gelten im Prinzip dieselben Voraussetzungen. Aufgrund der früheren Verbreitung der Schriftlichkeit, besonders der schriftlichen Wirtschaftsverwaltung, müsste sich die Quellenlage günstiger darstellen als für die niederadligen Grundherrschaften¹⁷.

Erkenntnisse über den Ertrag einzelner Grundherrschaften lassen sich verschiedenen Quellengruppen entnehmen: Die Urbare verzeichnen systematisch den Bestand einer Grundherrschaft mit allen Abgaben und Rechten, repräsentieren also den Soll-Bestand. Die unbeständigen Gefälle, also die Einnahmen aus Gerichtsbußen, Todfällen, die Teilabgaben, Zehnten und jährlich neu verliehene Nutzungen, werden darin aber nicht berücksichtigt¹⁸.

Rechnungen zeichnen dagegen den Ist-Bestand nach und weisen aus, was tatsächlich an Geld und Naturalien eingenommen und ausgegeben wurde, und besitzen als Überreste einen besonders hohen Grad an Authentizität. Ihr Nachteil liegt darin, dass sie immer nur für ein Rechnungsjahr Gültigkeit haben und dass auch bei sorgfältiger Auswertung einer Einzelrechnung nie festgestellt werden kann, ob es sich um ein durchschnittliches, ein über- oder unterdurchschnittliches Jahr handelt. Erst die Überlieferung von Rechnungen in größeren Serien kann Entwicklungen über einen längeren Zeitraum deutlich machen und ermöglicht die Einordnung einzelner überlieferter Rechnungen¹⁹.

Als übergeordneter Gesichtspunkt soll über der gesamten Untersuchung die Frage stehen, anhand welcher Quellen sich die „Realität“ der Klosterwirtschaft besser abbilden lässt.

1.1.2 Quellen zur Reichenbacher Grundherrschaft

Der vorliegenden Arbeit liegt ein quellenkundlicher Ansatz zugrunde: Der Vergleich zwischen den beiden Quellengattungen der Urbare und der Rechnungen soll nicht nur neue Erkenntnisse über die Reichenbacher Grundherrschaft – genauer gesagt: die Reichenbacher Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte – ermöglichen, sondern auch den Aussagewert der beiden Gattungen, ihre Stärken und Schwächen zu bestimmen suchen.

Die ersten beiden Kapitel befassen sich darum mit den Quellentypen. Am Anfang der Betrachtung einer Quellenform erfolgt eine kurze Definition und die Einordnung in die Forschungssituation. Bei der näheren Untersuchung der Reichenbacher Quellen steht dann zunächst die Einzelanalyse: Anhand der jeweils ältesten Komplettüberlieferungen soll dargestellt werden, wie sich die Reichenbacher Grundherrschaft in diesen Quellen präsentiert. Gleichzeitig werden auch schon hier diachrone Vergleiche innerhalb der einzelnen Quellengruppe gezogen. Die Urbare sind zwar nur in Abständen von einem halben bis zu einem ganzen Jahrhun-

15 Auf eine Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Interpretation der Einnahmen der Grundherrschaft Reichenbach wird in dieser Untersuchung verzichtet.

16 ANDERMANN, Grundherrschaften, S. 146. Erst in der neuesten Zeit werden vermehrt Untersuchungen in diesem Bereich angestellt, vgl. Adel und Zahl.

17 Dagegen konstatiert THEIL, Strukturen klösterlicher Wirtschaft, S. 325, dass die Untersuchung der Entwicklung von Klostergrundherrschaften wegen des Mangels an aussagekräftigen Quellen vor außerordentlichen Schwierigkeiten steht.

18 Vgl. ANDERMANN, Grundherrschaften, S. 154.

19 Vgl. THEIL, Strukturen klösterlicher Wirtschaft, S. 325.

dert überliefert, doch auch dieser Vergleich kann Erkenntnisse über Entwicklungen in der Grundherrschaft ermöglichen: zum einen über den reinen Grundbesitz und den damit verbundenen Rechten, zum anderen auch über die Art und Weise der Verwaltung dieser Grundherrschaft. Auch bei den Rechnungen ist zu Anfang des Untersuchungszeitraums die Überlieferung eher punktuell, was den diachronen Vergleich erschwert. Bereits die Auswertung einer singulären Rechnung lässt jedoch Aussagen über die Herkunft der Einnahmen und die Verteilung von Geld- und Natureinnahmen zu. Ab Mitte des 16. Jahrhunderts lässt sich dann eine „lange Reihe“ von 15 Jahren rekonstruieren, in der die Rechnungen fast lückenlos überliefert sind. Bei der Interpretation sollen auch quantitative Methoden zum Zuge kommen, die die „Analyse von Zusammenhängen von Ursachen und Wirkungen [...] als Strukturen und Prozesse“ ermöglichen und über eine bloße Aufzählung in der Auswertung hinausgehen²⁰.

Die Ergebnisse der quellenimmanenten Interpretation werden durch synchrone Vergleiche zwischen den Quellengruppen ergänzt, die eine Einschätzung über den Aussagewert der einzelnen Quellenart ermöglichen.

Dabei geht der Blick über die Reichenbacher Quellen hinaus: Für Vergleiche wurden auch Quellen anderer Provenienz verwendet, wie z.B. die Herdstättenliste über Gemmrigheim aus dem Jahr 1525. Für die Umrechnung von Natureinnahmen in Geld wurden Preise herangezogen, die in den Rechnungen selbst auftauchen oder aus demselben Raum stammen, wie die Preise in den Hohenberger Rechnungen²¹. Durch die Einbeziehung der württembergischen Ordnung von 1422/23²², in der neben den Vorschriften für die Anlage von Rechnungen auch die Anlage von Urbaren und Dienerbüchern geregelt wird (damit wird deutlich, dass diese urbariellen Quellen für die korrekte Abwicklung einer Rechnung unabdingbar waren) sollen Aufschlüsse über die Modernität der Reichenbacher Verwaltung gewonnen werden.

Die erarbeiteten Möglichkeiten der Quelleninterpretation werden dann an drei konkreten Beispielen überprüft: Dem Bereich der Pflege Horb, da sich hier offensichtlich die wichtigste Außenstelle der Reichenbacher Grundherrschaft befand. Dann an dem Reichenbacher Besitz in Gemmrigheim, da durch den Verkauf 1545 an Württemberg sich hier schon für das 16. Jahrhundert Vergleiche zwischen der klösterlichen und der neuen württembergischen Grundherrschaft anstellen lassen. Am Schluss steht die Betrachtung der Eigenwirtschaft des Klosters im Murgtal, wobei vor allem danach zu fragen sein wird, welche Bedeutung diese innerhalb der Gesamtwirtschaft hatte.

Der Untersuchungszeitraum ist bestimmt durch äußere und inhaltliche Kriterien: dem Einsetzen der Quellenüberlieferung im 15. Jahrhundert mit dem frühesten Urbar, das einen ersten Einblick in die Verwaltung des Priorats Reichenbach ermöglicht. Ebenfalls im 15. Jahrhundert setzt die Überlieferung der Reichenbacher Rechnungen ein; die erste Rechnung, die das Wirtschaften des Priorats vollständig erfasst, stammt jedoch erst aus dem Jahr 1505. Das Reichenbacher Schenkungsbuch, dessen ältere Handschrift zwischen 1099 und 1105 angelegt wurde²³, verzeichnet zwar frühere Nachrichten über die Reichenbacher Grundherrschaft, umfasst jedoch

20 JARAUSCH U.A., *Quantitative Methoden*, S. 5. Die Anwendung quantitativer Methoden lohnt sich vor allem in der Wirtschaftsgeschichte, der Demografie, der Politikgeschichte (Wahlanalysen etc.) und der Gesellschaftsgeschichte (Mobilität, Analyse von Wanderungen etc.), ebd. S. 194f.

21 MÜLLER, *Quellen*. Nicht berücksichtigt wurden bei dieser Untersuchung die Auswirkungen der Münzverschlechterung.

22 MEHRING, *Beiträge*, S. 354–357. Neben der Edition der Rechnungsordnung führt Mehring in seinem Beitrag auch in die Verwaltungsgeschichte der württembergischen Kanzlei ein.

23 MOLITOR, *Reichenbacher Schenkungsbuch*, S. 41.

vom Quellentypus her nicht die Verwaltungstätigkeit der Herrschaft. Die Einträge des Schenkungsbuchs werden jedoch – ebenso wie die originale und kopiale Urkundenüberlieferung – herangezogen, um die Herkunft der in den Urbaren und Rechnungen erwähnten Besitzungen und Abgaben zu erklären. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt, wie der quantitative Schwerpunkt der Quellen, im 16. Jahrhundert, in dem sich die Verhältnisse der Reichenbacher Grundherrschaft am besten erfassen lassen. Der Untersuchungszeitraum endet in der Regel mit dem Übergang Reichenbachs an Württemberg, teilweise wird jedoch zum Vergleich auch in die württembergische Zeit ausgegriffen, um die Kontinuität von Besitzverhältnissen, Abgaben und Verwaltungsstrukturen zu überprüfen.

1.1.3 Entwicklung der Reichenbacher Grundherrschaft

Eine Zusammenfassung über den Forschungsstand zur klassischen Grundherrschaft soll an dieser Stelle nicht gegeben werden; dies geschah jüngst von anderer Seite²⁴. Einige untersuchungsbezogene Anmerkungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Grundherrschaft erscheinen jedoch angebracht.

Prägend für das Mittelalter war die Erfassung der Menschen in den unterschiedlichen Herrschaftsformen wie Leibherrschaft, Gerichtsherrschaft, Zehnherrschaft etc. Diesen nebengeordnet, gleichzeitig jedoch auch übergeordnet, war die Grundherrschaft, da sie durch die Herrschaft über den Boden zugleich auch Herrschaft über die darauf lebenden Menschen ausübte. Die Grundherrschaft verknüpfte die Herrschaftsausübung, die Wirtschaftsordnung und die Gesellschaftsformen der mittelalterlichen Welt.

Im 13. Jahrhundert veränderten sich gleichzeitig die Gruppe der Herrschaftsträger und der Charakter der Grundherrschaft. Diese wandelte sich von der Villikationsverfassung, in deren Zentrum ein Herrenhof stand und die ein allumfassendes Herrschaftssystem darstellte, zu einem rein wirtschaftlichen Beziehungsgeflecht, das auch als „Rentengrundherrschaft“ bezeichnet wird²⁵. Die Bauern standen im Spätmittelalter – im idealtypischen Fall – nur noch durch das Obereigentum der Grundherrschaft an Grund und Boden in der Abhängigkeit von ihrem Grundherrn, dem sie als Gegenleistung nun häufig fest fixierte Abgaben in Natural- und Geldform zu leisten hatten. Ihre Stellung hatte sich vor allem durch die Umwandlung der Fall- in Erblehen verbessert, die sie vor willkürlichen Erhöhungen der Abgaben schützte²⁶. Die Grundherrschaft war nun nur noch eine von verschiedenen konkurrierenden Herrschaftsformen. Sie blieb jedoch als System bis in die Neuzeit für die auf dem Lande lebende Bevölkerung prägend. Erfasst werden die Grundherrschaften am umfassendsten in der Quellengruppe der Urbare, da diese „eine komplexe Verfassungs-, Gesellschafts-, Rechts- und Wirtschaftsordnung“ beschreiben. Die Erforschung von Grundherrschaften anhand der Urbare vermag daher wesentliche Einsichten in die Agrar-, Siedlungs-, Wirtschafts-, Rechts- und Verfassungsgeschichte zu vermitteln²⁷.

24 KUCHENBUCH, *Potestas und Utilitas*, S. 117–146.

25 Vgl. BLICKLE, *Untertanen*, S. 25ff.

26 BLICKLE, *Untertanen*, S. 29.

27 BÜNZ, Vorwort in: *Fränkisch Urbare*, S. 9 und 18.

Der Begriff *Grundherrschaft* wurde von der Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhundert geprägt; die Terminologie ist also nicht zeitgenössisch²⁸. Eine Herrschaft konnte durch die Grundherrschaft nur dort ausgeübt werden, wo mit ihr weitere Rechte, vor allem Gerichtsrechte, verbunden waren. Dies war für das Priorat Reichenbach im 15. Jahrhundert lediglich in den Dörfern seiner Weitreiche möglich, wo es unter der Oberaufsicht der Vögte quasi landesherrliche Funktionen ausübte, sowie in sehr eingeschränkter Weise auf einigen der großen Reichenbacher Höfe im Land, wo das Priorat Gericht über die von ihm abhängigen Leute ausüben konnten²⁹. Die Grundherrschaft, wie sie uns für Reichenbach mit dem Urbar von 1427 entgegentritt, beschränkte sich also fast ausschließlich auf die Oberhoheit über zahlreiche Höfe und Äcker, für deren Nutzung die Bauern Abgaben an Reichenbach zu zahlen hatten. Durch diese wirtschaftliche Abhängigkeit ist der wichtigste Teil der Reichenbacher Herrschaft bereits beschrieben. Der Begriff der Grundherrschaft bezeichnet hier also keine umfassende Herrschaft über den Grund und Boden, sondern lediglich Rentengrundherrschaft. Die Beziehungen zwischen dem „Untertanen“ und der Herrschaft waren zum größten Teil rein pekuniär³⁰.

Mit dem Begriff der Grundherrschaft allein lässt sich die Wirtschaftsführung einer Institution, wie sie uns in der Rechnungsführung des 16. Jahrhundert mit dem Priorat Reichenbach entgegentritt, nicht mehr angemessen beschreiben. Ein großer Teil der Einnahmen entstammt zwar dem Obereigentum an bäuerlichem Besitz, das sich der Grundherr durch Abgaben – meist in Naturalform – entgelten ließ. Daneben traten jedoch weitere Einnahmen: Zum einen aufgrund von Rechten, die noch aus der umfassenden hochmittelalterlichen Grundherrschaft stammten, wie z.B. Leibzinsen und Fallabgaben aus der Leibherrschaft oder aber die Erhebung von Steuern. Dazu kamen auch rein fiskalische Nutzungen, wie z.B. der Verkauf von Holz aus den klostereigenen Wäldern, die sich nicht unter den Begriff der Grundherrschaft fassen lassen, jedoch einen erheblichen Posten innerhalb der Wirtschaftsrechnung ausmachen konnten³¹. Auch zahlreiche Geldzinse können nicht unbedingt als Bestandteile der Grundherrschaft angesehen werden, zumal, wenn man die Grundherrschaft im Spätmittelalter – wie dies in der vorliegenden Arbeit geschieht – als Rentengrundherrschaft versteht, die sich ihre Rechte am Obereigentum von bäuerlichem Besitz durch Abgaben entgelten ließ. Die herrschaftliche Eigenwirtschaft wurde zwar seit dem frühen Mittelalter stets als mehr oder weniger wichtiger Teil der Grundherrschaft begriffen, ihr Anteil an der Gesamtwirtschaft lässt sich jedoch erst innerhalb der Beschreibung der gesamten Wirtschaftstätigkeit feststellen.

Die Grundherrschaft, wie sie am ehesten in den Urbaren verzeichnet ist, lässt sich also nicht mit dem gesamten wirtschaftlichen Potential einer Institution gleichsetzen, auch wenn im Folgenden aus pragmatischen Gründen häufig noch von der „Grundherrschaft“ als der umfassenden Wirtschaftseinheit gesprochen wird.

Das Herrschaftsgefüge der Grundherrschaft Klosterreichenbach lässt immer zwei Betrachtungsweisen zu: Die Herrschaft, in deren Abhängigkeit sich Reichenbach selbst befand;

28 Grundlegend für die Entstehung und Verwendung des Begriffs Grundherrschaft: SCHREINER, Grundherrschaft.

29 Diese eingeschränkte Gerichtsherrschaft ist noch für Gemmrigheim, Sulzau, Ettligenweier und Achern der Fall; vgl. dazu das Kapitel *Die Struktur der Höfe nach dem Urbar von 1427*, Seite 120.

30 Vgl. SCHREINER, Grundherrschaft. Vor demselben Problem stand jüngst auch Kerstin Arnold in ihrer Untersuchung über das Amt Dornstetten (ARNOLD, *Bauernleben*, S. 99f.).

31 In der Frühen Neuzeit gewann der Wald durch die zunehmende Holzknappheit an ökonomischer Bedeutung, vgl. BLICKLE, *Untertanen*, S. 39.

das sind das Mutterkloster Hirsau, die Vögte Baden und Eberstein und die benachbarte Landesherrschaft Württemberg, die die Vogtei über Hirsau inne hatte³². Diese Form der Herrschaftsverhältnisse lässt sich sehr gut an den Formen der Rechnungslegung und -abhör ablesen: Dies ist ein Konfliktfeld, auf dem vor allem im 16. Jahrhundert die Machtkämpfe der konkurrierenden Herrschaften Baden / Eberstein – Hirsau / Württemberg ausgetragen wurden.

Bei der Herrschaftsausübung über Dörfer und Bauern auf der anderen Seite ist zunächst zu differenzieren zwischen den Klosterdörfern in der unmittelbaren Nähe des Priorats, wo eine Art Landesherrschaft aufgebaut werden konnte, und dem Außenbesitz. Sieht man von der zwar faktisch vorhandenen Gerichtsbarkeit ab, deren Ausübung sich in den Quellen jedoch kaum erkennen lässt, gründet sich die Herrschaft hauptsächlich auf wirtschaftliche Beziehungen und Abhängigkeitsverhältnisse, die sich wiederum am besten in Rechnungen, vor allem aber in den Urbaren manifestieren. Die herrschaftlichen Beziehungen des Priorats zu seinem Außenbesitz werden also am ehesten über die wirtschaftlichen Abhängigkeiten definiert.

Eine Grundherrschaft war in ihrer Struktur aber auch nach dem Übergang vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit nicht konserviert: Die Formen der Leihe veränderten sich, Teilungen konnten nicht verhindert werden und der am weitesten entfernte Besitz Reichenbachs in Gemmrigheim wurde abgestoßen. Die größten Veränderungen in der Reichenbacher Grundherrschaft traten jedoch mit dem Übergang des Besitzes an Württemberg ein. Von der Reichenbacher Grundherrschaft kann indes weiterhin gesprochen werden, da das, was in württembergische Hände gelangte, weiterhin als separate Verwaltungseinheit behandelt wurde.

32 Zum Konflikt zwischen den Reichenbacher und den Hirsauer Vögten vgl. v.a. SCHOTT, Kloster Reichenbach und das Kapitel *Rechnungsabhör* in dieser Arbeit, unten Seite 84.